

Tageszeitungen.
n sich gewünschen,
wohl die Stück
hen; Erstens hat
berhöhung mi-
besiedeltem Um-
rade der Papier-
höht worden und
eine beträchtliche
Betriebsstörung sind
benden Zeitraum
fünftig an, daß
00 Mark und ihr

durch die Presse
zu ihr 24. Kind
gezeigt eines eng-
dah auch sein
stebe. Zu diesem
zusammenliegenden Zeitraum
einer Total-
7 ein Mann und
Kindern, in der
tausen zu lassen.
von Norfolk als
Blitzschrift: ein
in Erwögung,
und eines Vaters
ne Ausnahme-
Chrenzeichen in
an. Der zweite
in einer Familie
einer Dame aus
schiedene Dame

hung über Röm. 12

soal — Worm. 1/11

— Gair in Newcast

? 7 Akte

Breslau wurde auf

Art
isen

Artsp. 38

fwolle

ult in
großen Posten

Leipzig,

Teil. 11510,
Sonderpreise

in Tausch gegen

Güterwaren usw.

Handschlitten

all, zu verkaufen
mann, Naunhof,
Portheimstraße 1.

bauer Grunds
u. Frau
Gebel.

Nachrichten für Naunhof

und Umgegend

(Albrechtsheim, Ammelshain, Bencha, Dörsdorf, Eicha, Erdmannshain, Fuchshain, Groß- und Kleinsteinkirch, Klinga, Köhra, Lindhardt, Pöthen, Staudnitz, Threna usw.)

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen des Stadtrates zu Naunhof.

Ergebnis wöchentlich 3 mal: Dienstag, Donnerstag, Samstag, nachm. 4 Uhr
für den folgenden Tag. Bezugspreis: Monatlich Mk. 800.— ohne Auslagen, Post
entlastet. der Posten, monatl. frei. Mk. 900.— Im Falle höherer Gewalt, Krieg,
Streik oder sonstige Schrungen des Betriebes, hat der Besitzer keinen Anspruch
auf Lieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.



Abonnementpreise: Die Säule 60.— Mk. auswärts 75.— Mk. Umfang, Teil
Mk. 100.— Reklamezettel Mk. 150.— Beilageach. Nummer Mk. 2000.— Schmierig.
Soh 50% Aufschlag. Annahme der Anzeige, bis 10 Uhr vormitt. des Erhebungstages,
größere noch früher. Alle Anzeigen-Berichtigungen nehmen Aufträge entgegen.
Bestellungen werden von den Ausländern oder in der Geschäftsstelle angenommen.

Druck und Verlag: Güntz & Sohn, Naunhof bei Leipzig, Markt 2.

Beruf: Amt Naunhof Nr. 2.

Nummer 23

Sonntag, den 25. Februar 1923

34. Jahrgang

Bekanntmachung den Steuerabzug betreffend.

Der Herr Reichsminister der Finanzen hat für die vereinfachte
Befreiung des Arbeitslohns folgendes bestimmt:

- 1.) Von dem Arbeitslohn ist wie bisher der Beitrag von 10 v.
M. als Steuer zu abziehen. Dieser Steuerabzugsbetrag ermäßigt sich
jedoch vom 1. März 1923 ab wie folgt:
 - a) für den Steuerpflichtigen selbst und für seine zur Haushaltung
zählende Ehefrau um:
 - a) je 800 Mk. monatlich im Falle der Zahlung des Arbeits-
lohns für volle Monate,
 - b) 192 Mk. wöchentlich im Falle der Zahlung des Arbeits-
lohns für volle Wochen,
 - c) 32 Mk. täglich im Falle der Zahlung des Arbeits-
lohns für volle Tage,
 - d) 8 Mk. zweitwöchentlich im Falle der Zahlung des Arbeits-
lohns für längere Zeiträume
 - b) für jedes zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende minder-
jährige Kind ohne eigenes Einkommen bezw. nicht über 17
Jahre alte Kind mit eigenem Einkommen oder für jedes vom
Finanzamt als solches anerkannte mittellose Angehörige um:
 - a) 4000 Mk. monatlich im Falle der Zahlung des Arbeits-
lohns für volle Monate,
 - b) 960 Mk. wöchentlich im Falle der Zahlung des Arbeits-
lohns für volle Wochen,
 - c) 160 Mk. täglich im Falle der Zahlung des Arbeitslohns
für volle Tage,
 - d) 40 Mk. zweitwöchentlich im Falle der Zahlung des Arbeits-
lohns für längere Zeiträume.
 - c) zur Abbildung der sogenannten Werbungskosten (Abz. nach
§ 13 Abs. 1 Nr. 1—7 des Einkommensteuergesetzes) um:
 - a) 4000 Mk. monatlich im Falle der Zahlung des Arbeits-
lohns für volle Monate,
 - b) 960 Mk. wöchentlich im Falle der Zahlung des Arbeits-
lohns für volle Wochen,
 - c) 160 Mk. täglich im Falle der Zahlung des Arbeitslohns
für volle Tage,
 - d) 40 Mk. zweitwöchentlich im Falle der Zahlung des Arbeits-
lohns für längere Zeiträume.

2.) Auf Antrag wird eine Erhöhung des unter Nr. 3a—d be-
zeichneten Betrags (für Abzug der Werbungskosten) zugestanden,
wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß die ihm zuliegenden Abzüge
im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 des Einkommensteuergesetzes
den Betrag von monatlich 40000 Mk. um mindestens 4000 Mk.
monatlich übersteigen. Der Antrag ist beim Finanzamt einzurichten.

3.) Der Arbeitgeber hat an Stelle der aus dem Steuerbuch
für 1923 angemerkten Jahresgehaltsabzug den Steuerabzug
nach Maßgabe der nach den neuen Vorschriften für ergebnenden
Jahresgehaltsabzug vorgenommen. Der Arbeitgeber ist je-
doch noch wie vor der auf dem Steuerbuch vermerkte Zahl
der zu berücksichtigenden Angehörigen gebunden.

4.) Soweit bei Beamten oder Angestellten die Zahlung des
Gehalts vierjährlich im voraus erfolgt, wird die Verhältnisabzug
der ab 1. März 1923 zugelassenen Erhöhung für den Monat
März bei der Gehaltszahlung für das zweite Kalendervierteljahr
1923 nachgehalten.

II.

1.) Vom Arbeitslohn, der auf die letzten sechs vollen Arbeits-
tage des Monats Februar 1923 entfällt, wird ein Steuerabzug nach
Maßgabe des § 46 des Einkommensteuergesetzes nicht vorgenommen.

2.) Als volle Arbeitsstage im Sinne dieser Bestimmung gelten
die Arbeitsstage, an denen der Arbeitnehmer während der nach dem
Zurücktrittsvertrag oder den sonstigen Vereinbarungen bestimmten Zeit-
dauer arbeitet. Soweit hierauf nichts anderes bestimmt ist, gilt als
voller sechs Arbeitsstage der Zeitraum von 48 Arbeitsstunden.

3.) Nach Nr. 1 und 2 findet grundsätzlich ein Steuerabzug von
dem Arbeitslohn, der für die am 22., 23., 24., 25., 26. und 27. und 28.
Februar 1923 geleistete Arbeit gezahlt wird, nicht statt. Dies gilt
insbesondere für die Fälle, in denen die letzten Lebenswoche des Monats
Februar 1923 die letzten vollen Arbeitsstage des Monats Februar
umfaßt. Verrichtet ein Arbeitnehmer am 25. Februar 1923 (Sonntag)
eine volle Tagesarbeitsleistung, so tritt der 25. Februar an Stelle
des 22. Februar, es sei denn, daß ein anderer Tag in der Zeit vom
22. bis 28. Februar arbeitsfrei ist.

4.) Zur Angleichung an eine von den unter Nr. 1—3 bezeichneten
Gütern abweichende Lohnzahlungsperiode gilt folgendes:

A. Erfolgt die Lohnzahlung nach Lebenswochen, so ist der Steuer-
abzug von dem Arbeitslohn nicht vorzunehmen, der auf die
letzte im Monat Februar 1923 beginnende Lebenswoche entfällt.

B. Erfolgt die Lohnzahlung nach Monaten, so bleibt

a) bei einer nachträglichen Zahlung des Arbeitslohns $\frac{1}{2}$ des
Arbeitslohns, der auf den Lohnzahlungsmonat entfällt, zu
dem der 28. Februar 1923 gehört,

b) bei einer Zahlung des Arbeitslohns im voraus $\frac{1}{2}$ des
Arbeitslohns, der auf den ersten nach dem 28. Februar
1923 beginnenden Lohnzahlungsmonat entfällt,
zum Steuerabzug frei.

C. Erfolgt die Lohnzahlung nach Vierteljahren, so bleibt

a) bei einer nachträglichen Zahlung des Arbeitslohns $\frac{1}{4}$ des
Arbeitslohns, der auf das Lohnzahlungsvierteljahr entfällt,
zu dem der 28. Februar 1923 gehört,

b) bei einer Zahlung des Arbeitslohns im voraus $\frac{1}{4}$ des
Arbeitslohns, der auf das erste nach dem 28. Februar 1923
beginnende Lohnzahlungsvierteljahr entfällt,
zum Steuerabzug frei.

5.) Wird ein Arbeitnehmer wegen Betriebsseinschränkung nur
während einer gegenüber der üblichen Arbeitszeit verkürzten Zeitdauer
beschäftigt (Kurzarbeiter), so ist der Arbeitslohn für den Zeitraum
vom Steuerabzug frei zu lassen, der einer wöchentlichen Arbeitszeit
von 48 Stunden entspricht. Dieser Zeitraum wird vom 22. Februar
1923 ab gerechnet. Erfolgt also am Schluß dieses Zeitraums, daß
die Freilassung aus einem Bruchteil des Arbeitslohns des lehnen
Arbeitsstags in Frage kommt, so ist der Arbeitslohn dieses ganzen
Arbeitsstags vom Steuerabzug frei zu lassen.

6.) Erfolgt die Lohnzahlung nach Arbeitsstunden, so bleibt der
auf völle 48 Arbeitsstunden entfallende Arbeitslohn vom Steuerab-
zug frei.

7.) In Zweiteiläufen entscheidet auf Antrag der Beteiligten
das Finanzamt endgültig.

Grimme, am 23. Februar 1923.

Das Finanzamt.

Kleine Zeitung für eilige Leser.

* Im mehreren Orten in der Umgebung von Essien haben
die Franzosen ein Regiment Reger in Privathäusern ein-
quartiert, wodurch in der Bevölkerung große Erregung her-
vorgerufen wurde.

* Auf den von den Franzosen betriebenen Eisenbahnen ereigneten sich neuerdings bei Dahlhausen zwei Augenfau-
nisse, bei denen sieben Personen getötet und mehrere verlegt
wurden.

* Der Essener Eisenbahnpresident habe protestiert gegen
einen Befehl der Franzosen, durch welchen den Eisenbahn-
beamten eine Frist von 48 Stunden zur Ausnahme des
Dienstes gestellt werden soll. wodringenfalls sie ihre Dienst-
wohnungen räumen müssten.

* Lord Robert Cecil trat neuerdings dafür ein, die Repa-
rationsfrage vom Völkerbund beraten zu lassen.

* Der Finanzausschuß des Senats in Washington hat den
Antrag auf Billigung eines Kredits in Höhe von 1 Million
Dollars an Deutschland zum Einlauf amerikanischer Erzeug-
nisse einstimmig abgelehnt.

Die Seele des Volkes.

Von einem parlamentarischen Mitarbeiter wird uns
zu dem letzten Vorfällen im Reichstag geschrieben:

Seit Beginn der Woche hatten die Kommunisten im
Reichstag mit bedeutsamen Lächerlichkeiten durchdringen lassen, daß
sie bei der Beratung des Haushaltsgesetzes im Reichstag
einen Vorstoß gegen den Minister Dr. Gehler unternehmen würden. Nun drohte am Morgen die Rote
Fahne, daß kommunistische Berliner Organe, zur Einleitung des Kampfes in sensationeller Aufmachung die fälsige
„Enthüllung“. Darin dieß es, daß im Reichsverteidigungsministerium eine Scheinlösung in Anwesenheit des Reichs-
kanzlers, des Reichsministers, des Generals v. Seestaff, des preußischen Ministerpräsidenten sowie
der preußischen Oberpräsidenten stattgefunden habe. General v. Seestaff habe in dieser Scheinlösung die strikte
Forderung aufgestellt, daß die preußische Regierung und
die Sozialdemokratie sich mit der Einrichtung der Selbst- und
Gewerkschaften beschäftigen sollten. Diese Forderung habe
eine gewisse Bedeutung, da die Rote Fahne auf Grund jener Forderung
die Gewerkschaften in einen größeren Rahmen absindern sollte, dem auch die
Reichswehr angehören müsse. Man solle sich auf die
„Mobilmachung“ einstellen, und es solle kein nationalsozialistischer
Führer mehr verbieten werden. Parole: „Bürger-
krieg!“ Und gegen die Kommunisten, Schlaflosigkeit
wiederholte: „Proletarier, schafft den proletarischen
Selbstkrieg!“

„Nächstmal, ich hör' dir laufen!“ Auch der Blindele
hat den Antrag dieser Übung. Die Kommunisten haben die
Empfindung, daß in diesen Tagen nationaler Kraftsammel-
lung ihr Weizen weniger blüht, und sie wollten deshalb
neues Agitationsmaterial haben. Sie schreiben: „Mobil-
machung!“ und fragten den Reichsverteidigungsminister zugleich,
gegen wen sie sich richten solle. Sobald aber Dr. Gehler,
wie zu erwarten war, mit einem ganz energischen „Nein“
erwidert haben würde, dann wollten sie schreien: „Also
gegen uns!“ Damit war dann der Weg frei, und sie konnten
die Offenlichkeit in Bearbeitung nehmen. Es kam
aber anders.

Das Haus war bei Beginn der Sitzung zunächst kaum
stärker belebt als sonst. Man wußte in parlamentarischen Kreisen genau, was die „Sensation“ bedeutete, und man
wußte noch viel genauer, wie die Dinge wirklich liegen, die die Rote Fahne wissen wollte. Und man wollte dringend
den außen- und innenpolitischen Schaden, der gewiß durch
dieses Treiben wieder einmal angerichtet wurde, nicht noch
vergrößern. Deshalb war es eigentlich bedauerlich, daß
man den kommunistischen Redner seitens der äußersten
Rechten überhaupt so großer Beachtung würdigte. Dem
Minister Dr. Gehler, der erst die „Ente“ des kommunistischen
Parteidrucks herunterabt und dann in einer großen Rede die wirklichen Vorgänge und ihren bedeutsamen
Hintergrund schilderte, gelang es, den Vorstoß vollständig zu erledigen, und zwar nicht zuletzt deshalb, weil er
es ausgezeichnet verstand, auf die hochgehende Welle des
linkenradikalen Donners die falsche Deutsche überlegenen
Spottes niedergehen zu lassen. In der allgemeinen Heiter-
keit fiel die Drapierung von der kommunistischen Aktion,
und übrig blieb ein Parteidruck. Am Ende der
Rednerrede sammelten sich die Zuhörer in dichten Hau-
sen. Niemand wollte sich die treffenden Aussäße des
Ministers entgehen lassen.

Zur Sache selbst stellte der Reichsminister fest, daß an
der ganzen Enthüllung nur das eine wahr sei, daß tatsäch-
liche Verhandlungen stattgefunden haben. Aber weder
am 5. Februar, noch in Anwesenheit der genannten Persönlichkeiten, und erst recht nicht mit dem angegebenen Ge-
sprächsgegenstand. Wahr ist vielmehr, daß seit geraumer Zeit im Hinblick auf den außerordentlichen Ernst der
außen- und innenpolitischen Lage zwischen der Reichs- und Bezirkshauptstadt eine
Gefahr bestand, die zwischen dem Reichsverteidigungsministerium und den
Regierungen der Länder Verhandlungen schwanden, die das bedeutsame Ziel hatten, die unliegbare und in diesen
Tagen eher gewachsene Gefahr von Auflösungen der Selbst- und Gewerkschaften
durch deren endgültigen Abbau zu beseitigen. Zu diesem Unternehmen soll außerdem auch die Reichs-
wehr aktiv herangezogen werden. Das ist der Tatbestand, und also das genaueste Gegenteil der kommunistischen Be-
hauptungen. In Wirklichkeit handelt es sich um eine Auf-

gabe von höchster Bedeutung, und Dr. Gehler hatte nur
zu tun, wenn er die kommunistische Unterstellung
in Gegensatz zu dem Ernst der Sache stellt. Er wußt darauf hin,
daß die Gefahr der Geheimorganisationen schließlich
eine gewisse Erklärung in der heutigen in Deutschland herr-
schenden Stimmung finde. Wird die Seele eines
Volkes gepeitscht, dann kann man nicht erwarten,
daß es in allen seinen Teilen ruhig bleibt. Die jetzige
verhängnisvolle Stimmung werde in Deutschland so lange
währen, wie das Unrecht an der Ruhr besteht.“

Gibt es jemand, der das zu bestreiten wagst? Die
Seele des deutschen Volkes ist überlastet mit Leid. Aber
diese Reichstagssitzung hat erfreulicherweise bewiesen, daß
der Kopf Deutschlands fast und klar bleibt. Am selben
Donnerstagmorgen hatte die Rote Fahne über die Ver-
leumdung geheißen, daß nach der Bevölkerung bürgerlicher Blätter im Aufruhr Kommunisten sich gegen Geld zur
Zusammenarbeit mit den Franzosen bereit finden ließen.
Was die Berliner Kommunisten am Donnerstag im
Reichstage taten, war aber Arbeit für Frankreich, und sie
wurde nicht dadurch weniger verurteilenswert, weil sie
unbezahlt und freiwillig geleistet wurde.

Rechtswidrige Verordnungen.

Eine amtliche Warnung.

Die Interalliierte Rheinlandkommission und die Be-
satzungsbehörden haben ein ganzes System von
Verordnungen erlassen, die das Wirtschaftsleben im
besetzten Gebiet und im Einbruchsbereich erdrücken und
gleichzeitig Handlungen erpressen sollen. Diese
Bedeutung hat die Beschlagnahme der Kohle, der Eisen,
der Salze, der Ausfuhrabgabe, der Devisen usw. sowie die
Anebteilung der Eis- und Ausfuhr.

Diese Verordnungen sind völkerrechtswidrig und
rechtsungültig, ihre Befolgung ist verboten.
Wer sich den Verordnungen unterwirft, macht sich zum
Helfer der gegnerischen Gewaltspolitik. Jede Soll- und
Steuerzahlung, jede Devise, jede Ausfuhrabgabe, die den
Kosten der interalliierten Organe ausgleicht, jeder Auftrag,
der bei einer solchen Behörde auf Grund jener Verord-
nungen gestellt wird, bedeutet ein Verbrechen am
deutschen Vaterlande. Wer von den Gegnern be-
schlagnahmte Waren an sich bringt, erwirkt ein Eigen-
schaft, wie vielmehr wegen Schleiere bestraft und hat
außerdem dem rechtmäßigen Eigentümer Schaden-
erfahrung zu leisten. Wer mit den gegnerischen Behörden
und Städten in Verbindung tritt, liefert dem Gegner
Material für Handelsplomage in die Hände. Ein fol-
ches Verhalten ist Landesverrat. Die Reichs-
regierung verbietet daher hiermit ausdrücklich jede
Befolgung dieser Anordnungen.

Die Opfer der Einbrecher.

Eine Verlustliste von der Ruhr.